

Tätigkeitsbericht
des Landessynodalausschusses zur VII. Tagung der 26. Landessynode

Hildesheim, 17. November 2022

Der Landessynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von Mai bis November 2022 folgenden Tätigkeitsbericht:

I.
Rechtsfragen

1. Zustimmung zu Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN)

Das Landeskirchenamt (LKA) hat dem LSA die vorgelegten Satzungsänderungen erläutert.

Zum einen soll die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 (Gewaltschutzrichtlinie) in die Satzung des DWiN aufgenommen werden. Die zweite Änderung bezieht sich auf die Kirchenmitgliedschaft in verantwortlichen Organen bei den Mitgliedern des DWiN.

Der LSA hat einstimmig sein Einvernehmen mit den vorgelegten Satzungsänderungen in der Satzung des DWiN erteilt.

2. Rechtsverordnung zur Änderung der Zulagenverordnung

Die Änderung der Zulagenverordnung wurde nötig, da die Stelle der Leitung des Landesjugendpfarramtes im Rahmen des dafür vorgesehenen Verfahrens neu bewertet worden ist. Die dazugehörigen Bewertungsgutachten haben dem LSA vorgelegen. Für die neu bewertete Stelle der Leitung des Landesjugendpfarramtes ergibt sich eine Bewertung nach Besoldungsgruppe A 15; bisher A 14. Dadurch entstehen Mehrkosten in Höhe dieser Differenz.

Der LSA hat das LKA darum gebeten, zukünftig auch die infolgedessen steigenden Versorgungsbeiträge mit auszuweisen, damit die tatsächlich entstehenden Mehrkosten für die Neubewertung einer Stelle ersichtlich sind.

Anlässlich der Stellungnahme der Pfarrvertretung zur Rechtsverordnung hat der LSA auch darüber diskutiert, das Bewertungsschema, auf deren Grundlage die Bewertungsgutachten erstellt werden, im allgemeinen Pfarrdienst anzuwenden.

Der LSA hat der Rechtsverordnung zur Änderung der Zulagenverordnung zugestimmt.

Der LSA und der Finanzausschuss haben sich im Rahmen der Beratungen über den Entwurf des Haushaltsplanes für die Jahre 2023 und 2024 dafür ausgesprochen, in den kommenden zwei Jahren keine Stellenbewertungen vorzunehmen, die zu Zulagen führen, solange der Zukunftsprozess zu Veränderungen in Strukturen führen kann.

3. Kirchengesetz zur ersten Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG.EKD); Verfahren nach Artikel 76 Absatz 1 der Kirchenverfassung

Gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Kirchenverfassung müssen Gesetzentwürfe eines kirchlichen Zusammenschlusses, die die Rechtsetzung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers berühren, vom LKA alsbald dem LSA zur Unterrichtung vorgelegt werden. Mit Schreiben vom 22. September 2022 hat das LKA den LSA über den Entwurf des Kirchengesetzes zur 1. Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD informiert.

Die vorgesehenen Gesetzesänderung dienen der Vermeidung finanzieller Nachteile und sehen eine Angleichung an die steuerrechtliche Rechtsfolge des Bundes aus § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Beamtenversorgungsgesetz vor.

Von einer Stellungnahme hat das LKA wegen der Unvermeidbarkeit der vorgesehenen Rechtsänderung abgesehen.

Der LSA hat den vorgelegten Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen.

4. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Vereinbarung über die kirchliche Gliederung und die Kirchenmitgliedschaft in Bremerhaven

Das LKA hat dem LSA die Regelungen der Verordnung mit Gesetzeskraft näher erläutert. Durch die einmalige regionale Situation in der Stadt Bremerhaven bestehe die Notwendigkeit, Vereinbarungen zur Zuordnung von Kirchenmitgliedern zur Bremischen Evangelischen Kirche, der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu treffen. Die Kirchen haben gemeinsam die Vereinbarung über die kirchliche Gliederung und die Kirchenmitgliedschaft in Bremerhaven mit dem Ziel der Vereinfachung des bestehenden Verfahrens überarbeitet. Um die Erprobung des neuen Verfahrens zum 1. Januar 2023 beginnen zu können, ist die Regelung durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft nach Artikel 71 der Kirchenverfassung vorgesehen. Ein reguläres Gesetzgebungsverfahren in der Landessynode würde den Beginn der Erprobung um ein Jahr nach hinten verschieben.

Der LSA hat die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Vereinbarung über die kirchliche Gliederung und die Kirchenmitgliedschaft in Bremerhaven nach Artikel 71 der Kirchenverfassung beschlossen.

Er legt sie der Landessynode mit Aktenstück Nr. 69 zur Bestätigung vor.

5. Erhöhung der Wegstreckenentschädigung nach der Wegstreckenentschädigungsverordnung

Das LKA hat eine Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (Wegstreckenentschädigungsverordnung) mit einer befristeten Anpassung der Wegstreckenentschädigung für die Nutzung von privaten PKW für Dienstreisen auf 38 Cent pro Kilometer vom 1. November 2022 bis 30. Juni 2023 beschlossen. Dabei hat es sich an den Regelungen des Landes Niedersachsen hierzu orientiert, das befristet und rückwirkend vom 1. Oktober 2022 bis 30. Juni 2023 aufgrund der hohen Energiepreise die Wegstreckenentschädigung für die Nutzung von privaten PKW für Dienstreisen ebenfalls auf bis zu 38 Cent pro Kilometer erhöht hat. Das LKA hat mitgeteilt, dass auch die übrigen Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen angedeutet hätten, diese Regelung ebenfalls umzusetzen. Die abweichende Anpassung der Wegstreckenentschädigung in der hannoverschen Landeskirche vom 1. November 2022 an ist der verwaltungstechnischen Umsetzung geschuldet.

Der LSA hat der Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung zugestimmt.

II.**Finanzfragen****6. Drei Projekte zur Begleitung Geflüchteter des Ev.-luth. Missionswerkes in Niedersachsen (ELM)**

Der LSA hat auf Grundlage der Beratungsvorlage des LKA der Freigabe der Mittel für die Projekte "Programme der LCOF Migrant*innen/Geflüchtete 2022 bis 2024", "Rechtsberatung und Ausbildung für Geflüchtete durch LCOF 2022 bis 2024" sowie "Workshops Flucht und Migration durch LCOF 2022" zugestimmt.

Das Projekt "Programme LCOF Migrant*innen/Geflüchtete 2022 bis 2024" gliedert sich in zwei Bereiche. Der Bereich "Social Services/Sozialarbeit" befasst sich u.a. mit der Beratung und Interventionen sowie Traumaberatung von Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchteten zu verschiedenen Themen. Im Bereich "Arbeit mit Jugendlichen" bietet eine Jugendsozialarbeiterin Workshops an staatlichen Schulen für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren an. Die Inhalte betreffen zum einen die Bereiche der "Lifeskills". Zum anderen gibt es das "Post-Matric Journey Assistance Programm" für Schülerinnen der 9., 11. und 12. Klasse.

Bei dem Projekt "Rechtsberatung und Ausbildung für Geflüchtete durch LCOF 2022 bis 2024" handelt es sich um ein Nachfolgeprojekt zu einem erfolgreich eingeführten Projekt. Das Projekt bietet zum einen Rechtsberatung. In der Beratungsarbeit des LCOF Counseling-Centers in Hillbrow sowie in der Außenstelle in Tshwane ist häufig die Unterstützung durch eine oder einen auf Anerkennung von Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchteten spezialisierte Anwältin oder spezialisierten Anwalt notwendig. Zum anderen bietet das Projekt ein so genanntes "Skills-Training". Dabei handelt es sich um kurze berufliche Ausbildungsgänge in unterschiedlichen Bereichen wie Sanitärarbeit, Polierarbeit, Tischlerarbeit, Kochen/Catering, Beauty-Stylist. Angeboten werden diese Kurse für Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete im Alter zwischen 18 und 35 Jahren, um der verbreiteten Arbeitslosigkeit zu begegnen.

Die im Projekt "Workshops Flucht und Migration durch LCOF 2022" zu finanzierenden Workshops bringen zentral wichtige und einflussreiche Stakeholder im Bereich "Migration und Flucht" mit Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchteten sowie potenziellen Migrantinnen und Migranten ins Gespräch - häufig in Grenzstädten oder Hauptstädten in der Region, in Orten, an denen viele Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete anzutreffen sind.

7. Haushaltsüberschreitung bei der Kostenstelle 1000-16104

Das Missionarische Zentrum in Hanstedt wurde durch den Freundeskreis Missionarische Dienste e.V. umgebaut und energetisch saniert. Hierfür wurde ein landeskirchlicher Investitionszuschuss zugesagt. Die Mittel in Höhe von 497 000 Euro wurden im Haushalt für das Jahr 2021 veranschlagt, jedoch nicht abgerufen und beim Jahresabschluss 2022 nicht berücksichtigt. Ein Abruf der genannten Mittel soll nun im aktuellen Haushaltsjahr (2022) erfolgen. Hierfür muss die Kostenstelle 1000-16104 in diesem Jahr jedoch um bis zu 497 000 Euro überschritten werden. Das Kolleg des LKA hat der Überschreitung zugestimmt.

Der LSA hat seine Zustimmung zur Überschreitung der Kostenstelle 1000-16104 im Haushaltsjahr 2022 um bis zu 497 000 Euro erteilt.

8. Teilfreigabe der Mittel für den Zukunftsprozess

Für den Zukunftsprozess wurde die neue Kostenstelle "Zukunftsprozess" mit jeweils 500 000 Euro für die Jahre 2021 und 2022 aus Verstärkungsmitteln dotiert. Hierüber hatte der LSA bereits in seiner 22. Sitzung am 7. Oktober 2021 beraten und der Landessynode berichtet. Die Mittel wurden mit einem Sperrvermerk versehen, der vom LSA aufgehoben werden kann, wenn die Mittelverwendung durch Projekte konkret erläutert werden kann. Die Mittel für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 werden dann wie üblich bei den Haushaltsberatungen beraten.

Das Team für den Zukunftsprozess wurde zwischenzeitlich zusammengestellt und ist in die inhaltliche Arbeit gestartet. Da auch schon in dieser Phase Kosten für kleinere Rechnungen auflaufen, hat das LKA darum gebeten, aus den Mitteln einen Teilansatz in Höhe von 15 000 Euro freizugeben. Zudem hat das LKA um die Freigabe von Personalkosten in Höhe von 210 000 Euro für das Zukunftsprozess-Team gebeten, die nach einer Hochrechnung für das Jahr 2022 anfallen werden.

Der LSA hat die Freigabe von Sachmitteln in Höhe von 15 000 Euro sowie die Freigabe von Personalkosten für das Jahr 2022 in Höhe von 210 000 Euro bei der Kostenstelle "Zukunftsprozess" beschlossen.

9. Freigabe einer 0,5-Stelle Facility-Management für das Evangelische Schulwerk

Im Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 wurde eine 0,5-Stelle im Bereich "Verwaltung-Bau" mit einem Sperrvermerk versehen, um mögliche Synergieeffekte mit der landeskirchlichen Bauverwaltung zu prüfen. Die Aufhebung dieses Sperrvermerkes erfolgt durch den LSA. Ein gemeinsames Facility-Management-Konzept mit der

landeskirchlichen Bauverwaltung hat das LKA nicht erarbeitet, da die landeskirchliche Bauverwaltung zum Zeitpunkt der Beratung keinen Bedarf an einer im Bereich Facility-Management angelegten Stelle hatte.

Das Evangelische Schulwerk nimmt das Facility-Management für die sechs allgemeinbildenden Schulen wahr. Der Aufwand habe sich in den letzten Jahren ausgeweitet, da die Kommunen, die diese Tätigkeiten in den ersten Jahren nach den Schulgründungen und -übernahmen wahrgenommen haben, diese inzwischen an das Schulwerk abgegeben haben. Die organisatorisch im Schulwerk angelegte Stelle führt durch die zentrale Kontrolle, Vergabe und Verwaltung der Aufgaben zu einem nicht zuletzt finanziellen Synergieeffekt.

Der LSA hat die Freigabe der im Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 im Teilergebnishaushalt 1000-51350 gesperrten Stelle "0,5-Facility-Management-stelle" beschlossen.

10. Nutzung der Kirchensteuermehreinnahmen aus der Energiepreispauschale in der Landeskirche Hannovers

Das LKA hat den LSA um einen Beschluss zur Nutzung der Kirchensteuermehreinnahmen aus der Energiepreispauschale in der Landeskirche Hannovers gebeten. Nach der Erläuterung des LKA sollen die durch die Energiepreispauschale erwarteten Kirchensteuermehreinnahmen nicht in den allgemeinen kirchlichen Haushalt fließen, sondern über die Verteilungsschlüssel des Finanzausgleichsgesetzes an die Kirchenkreise verteilt werden. Das Kolleg des LKA hat dies beraten und den LSA um Zustimmung zur vorgeschlagenen Vorgehensweise gebeten. Da die Kommunikation in der Evangelischen Kirche in Deutschland einheitlich erfolgen soll, war ein kurzfristiger Umlaufbeschluss erforderlich.

Der LSA hat im Umlaufverfahren beschlossen, der Nutzung der Kirchensteuermehreinnahmen im vom LKA vorgeschlagenen Verfahren zuzustimmen.

11. Beratung des Entwurfes des Haushaltsplanes für die Jahre 2023 und 2024

Der LSA hat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Finanzausschuss sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern des LKA den Entwurf des Haushaltsplanes für die Jahre 2023 und 2024 gemäß Artikel 45 Absatz 5 Nummer 2 der Kirchenverfassung beraten.

Einzelheiten dazu berichten der Finanzausschuss und der LSA auf der Grundlage des gemeinsamen Aktenstückes Nr. 19 D.

III.

Baufragen

12. Bezuschussung für Neubauvorhaben von Kirchengemeinden aus landeskirchlichen Mitteln

Das LKA hat den LSA über drei Neubauvorhaben von Kirchengemeinden in der Landeskirche unterrichtet, die aus landeskirchlichen Neubaumitteln bezuschusst werden sollen.

Die Liste A enthält zwei Neubauvorhaben, die die landeskirchlichen Vorgaben einhalten. Die Bonnus-Kirchengemeinde Osnabrück hat den Neubau eines Gemeindehauses geplant. Nach Durchführung eines Architektenwettbewerbs und Vorlage entsprechender Kostenschätzungen hat die Kirchengemeinde jedoch in Abstimmung mit dem Kirchenkreis und dem LKA beschlossen, die Planungen für einen Neubau ersatzlos zu stoppen. Für die Planung zum Neubau von Gemeinderäumen sind anteilig Kosten von ca. 110 000 Euro entstanden, wovon die Kirchengemeinde 33 000 Euro und der Kirchenkreis 38 500 Euro finanzieren. Die Landeskirche stellt mit 38 500 Euro (35 %) die Spitzenfinanzierung sicher.

Die Kirchengemeinde Himmelpforten plant den Neubau ihres Gemeindehauses mit Diensträumen mit Gesamtkosten in Höhe von 1 678 425,56 Euro. Die bei der Landeskirche beantragte Einzelzuweisung liegt bei 525 000 Euro (31,28 %).

Die Liste B enthält ein Vorhaben, bei dem es sich um den Neubau eines Gemeindehauses mit Archiv der Kirchengemeinde Gronau mit Gesamtkosten in Höhe von 376 600 Euro handelt. Bei dem Gemeindehausneubau kommt es zu einer Flächenüberschreitung, die von der Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis schlüssig begründet worden sei. Durch diese bedarf das Vorhaben der Zustimmung des LSA. Die Kirchengemeinde soll von der Landeskirche eine Einzelzuweisung in Höhe von 47 600,87 Euro (12,64 % der gesamten Neubaukosten) erhalten.

Aus der Summe der Liste A und der Summe der Liste B ergibt sich eine Gesamtsumme an Einzelzuweisungen in Höhe von 611 100,87 Euro, die aus Mitteln des laufenden Haushalts in der Kostenstelle 1000-92303 zur Verfügung gestellt werden können.

Der LSA hat die beide Vorhaben der Liste A zur Kenntnis genommen und dem Vorhaben der Liste B seine Zustimmung erteilt.

13. Sanierung, Umbau und Erweiterung des Predigerseminars im Kloster Loccum; Evaluation der Baumaßnahmen durch die Steuerungsgruppe zur Ermittlung von Optimierungspotenzial - Erhöhung der Kostensicherheit für die Durchführung künftiger landeskirchlicher Großbaumaßnahmen

Die Steuerungsgruppe, die für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung des Predigerseminars im Kloster Loccum eingerichtet worden ist, hat eine Evaluation der Begleitung der Baumaßnahmen durchgeführt, um u.a. Vorschläge zur Erhöhung der Kostensicherheit bei Durchführung künftiger landeskirchlicher Großbaumaßnahmen zu erarbeiten. Dabei wurde auch der Empfehlung des Synodalen Herrn Thiele gefolgt und Kontakt zum Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL) zwecks eines Erfahrungsaustausches aufgenommen.

Dabei sei festgestellt worden, dass die Kalkulation von Erträgen verbessert werden könne. Die Gewährung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sei mit langen Vorlaufzeiten und der Vorlage von umfangreichen Unterlagen verbunden. Durch die strengen und umfangreichen Bewilligungsaufgaben der Zuwendungsgeber müsse mit einem gewissen Grad an Wahrscheinlichkeit von einem Ausfall einzelner Zuwendungen ausgegangen werden. Die Steuerungsgruppe regt hierzu an, in Abhängigkeit des Risikos bei der Realisierung der jeweiligen Baumaßnahme innerhalb des vorgegebenen Bewilligungszeitraumes und unter Berücksichtigung der Anzahl und dem Bearbeitungsaufwand für die Kontrolle der Einhaltung der vom Zuschussgeber gemachten Auflagen, bei der Kalkulation der Erträge nicht die maximale Höhe von Zuwendungen einzuplanen.

Daneben habe sich die Steuerungsgruppe auch mit der Kalkulation von Aufwendungen und deren Verbesserungen bzw. Zuverlässigkeit befasst. Bei Baumaßnahmen werden verschiedene Phasen der Kostenermittlung unterschieden. Dabei steige der Grad an Verlässlichkeit der Kalkulation mit dem Stand der Klärung der für die Durchführung der Baumaßnahme wesentlichen Rahmenbedingungen. Auf Basis des Vorentwurfes werde eine erste Kostenschätzung abgegeben. Die Kostenberechnung folge dann auf Basis des Entwurfes, woraufhin ein Kostenanschlag auf Basis der Ausschreibungsergebnisse angefertigt werde. Nach Abrechnung aller Leistungen schließlich erfolge die Kostenfeststellung.

Für zukünftige Verfahren schlägt die Steuerungsgruppe vor, das Ergebnis der Kostenschätzung zunächst dem Kolleg des LKA und dem LSA mitzuteilen. Grundlage für Informationen und Entscheidungen über die Ausführung von Großbauvorhaben solle die Fortschreibung der Kostenberechnung auf Grundlage der Genehmigungsplanung unter Berücksichtigung der Auflagen aus der Baugenehmigung sein.

Zudem sollen die Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zukünftig sukzessive beauftragt werden. Dadurch erhielten Kolleg und LSA mehrfach Gelegenheit zu prüfen und zu entscheiden, ob kostenintensive Leistungsphasen beauftragt werden sollen und können frühzeitig im Hinblick auf die Entwicklung der zu erwartenden Baukosten Maßnahmen zur Kostensteuerung veranlassen.

Die Steuerungsgruppe empfiehlt außerdem, sich an den Verfahrensweisen des NLBL bei der Durchführung von Großbaumaßnahmen zu orientieren. Konkret solle künftig die Fortschreibung des Ergebnisses der Kostenberechnung auf Grundlage einer Prognose für die Entwicklung des Baupreis-Indexes bis zum mittleren Vergabezeitpunkt (Indexierung) sowie Benennung von Risikofaktoren für eventuelle Mehraufwendung bei Ausführung der Baumaßnahme erfolgen.

Auf Nachfrage erläutert das LKA, dass bisher keine Summe definiert worden sei, ab der eine Baumaßnahme als Großbaumaßnahme gelte und folglich dann auch die zuvor erörterten Richtlinien Anwendung finden würden. Es sei jedoch durchaus denkbar, dass die Erkenntnisse zeitnah auf anstehende Baumaßnahmen angewendet werden. Grundsätzlich sei vorstellbar, dass die Grundüberlegungen sofort zur Anwendung kommen. Es wird noch ergänzt, dass das beschriebene Vorgehen das Risiko berge, Planungsmittel für eine Maßnahme aufzuwenden, diese dann aber nicht umzusetzen. Diese Planungsmittel müssten vorab im Haushalt eingeplant werden.

Der LSA hat einerseits die vorgeschlagene Verfahrensweise bei Großbauvorhaben begrüßt, weil sich damit erhebliche Kostensteigerungen besser vermeiden lassen bzw. bei auftretenden Mehrkosten von der Kostenschätzung bis hin zum Kostenschlag jeweils von den Verantwortlichen zu klären ist, welche Folgen sich daraus für das Bauvorhaben ergeben. Auf der anderen Seite ist dem LSA aber deutlich geworden, dass er hier zukünftig eine entscheidende Mitverantwortung bei der Realisierung von Großbauvorhaben trägt. In diesem Zusammenhang ist die Verantwortung des LSA, stellvertretend für das "Budgetorgan" Landessynode zu agieren, jeweils in den Blick zu nehmen.

Der LSA hat die Ausführungen des LKA zur Kenntnis genommen. Er hat beschlossen, die Thematik zur Beratung an den Umwelt- und Bauausschuss weiterzuleiten mit der Bitte, dem LSA zu gegebener Zeit zu berichten.

14. Sanierung, Umbau und Erweiterung des Predigerseminars im Kloster Loccum - Reduzierung der Gesamtkostenprognose

Das LKA hat erläutert, dass die Baumaßnahmen zur Sanierung, zum Umbau und zur Erweiterung des Predigerseminars bis auf kleine Restarbeiten beendet sind. Für die vier Teilbaumaßnahmen Neubau der Bibliothek einschließlich Architektenwettbewerb und Möblierung, Neubau des Unterkunftsgebäudes, Außenanlagen und die Erweiterung der Parkplätze der Akademie liegen Kostenfeststellungen vor.

Im Klosterinnenbereich stehen bei wenigen Gewerken noch Abrechnungen aus bzw. wurden nach Prüfung der Schlussrechnung von drei Firmen Nachforderungen angemeldet. Bei den Regiekosten fehlen noch einige Schlussrechnungen.

Im Haus 11 müssen noch die Ursache von Feuchtigkeitsschäden ermittelt und die Schäden beseitigt werden. Da der Aufwand aber aus noch zur Verfügung stehenden Restmitteln finanziert werden kann, werde der Gesamtaufwand in Höhe von 590 000 Euro nicht überschritten, womit sich die Gesamtaufwendungen für die Sanierung von Haus 11 schließlich auf 590 000 Euro belaufen werden. Da zu diesem Zeitpunkt von einem sehr hohen Grad an Kostensicherheit auszugehen sei, könne von aktuell voraussichtlichen Aufwendungen in Höhe von 35 245 000 Euro ausgegangen werden.

Bei der Sanierung des Klosterinnenbereichs und beim Neubau der Bibliothek sei es zu erheblichen Kostensteigerungen zwischen der Kostenberechnung und der zu erwartenden Kostenfeststellung von 49,89 % bzw. 44,83 % gekommen.

Weitere Kostensteigerungen zwischen den Kostenberechnungen und den zu erwartenden Kostenfeststellungen beim Neubau des Unterkunftsgebäudes, bei den Außenanlagen, bei der Parkplatzerweiterung der Akademie und bei den Regiekosten bewegen sich in dem von der Rechtsprechung gesetzten Toleranzrahmen (bei Kostenberechnungen 20 % bis 25 % Abweichung) bzw. seien durch Kostenverschiebungen aus anderen Teilbauhaushalten begründet.

Die Erträge aus öffentlichen Drittmitteln dürften sich in dem bislang kalkulierten Rahmen bewegen. Eine gewisse Unsicherheit bestehe aber fort, da noch nicht alle Zuschüsse abgerechnet worden seien. Die Verantwortlichkeit der Landeskirche als Bauherr für die Sanierung und Erweiterung des Predigerseminars im Kloster Loccum ende erst mit Schlussabnahme aller Leistungen nach Ablauf der zu vereinbarenden Gewährleistungsfristen. Bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen können noch Aufwendungen für die Behebung von Gebäudeschäden entstehen. Daher hat das LKA

angekündigt zu prüfen, ob es möglich ist, einen Teil der bereits für die Sanierung und Erweiterung des Predigerseminars bereitgestellten Mittel bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Der LSA hat die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

15. Sanierung, Umbau und Erweiterung des Predigerseminars im Kloster Loccum; Evaluation der Baumaßnahmen durch die Steuerungsgruppe zur Ermittlung von Optimierungspotenzial für die Durchführung künftiger landeskirchlicher Großbaumaßnahmen
- Die für die Sanierung, Umbau und Erweiterung des Predigerseminars im Kloster Loccum eingerichtete Steuerungsgruppe habe, so hat das LKA erläutert, eine Evaluation der Begleitung der Baumaßnahme durchgeführt, um Optimierungspotenzial für die Durchführung künftiger landeskirchlicher Großbaumaßnahmen zu generieren. Aus der Evaluation gehe zum einen hervor, dass das Kolleg grundsätzliche Entscheidungen in der Projektvorbereitung sowie für die Aufstellung der Projektanforderungen treffen sollte. Die Ergebnisse von Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag und Kostenfeststellung sollen regelmäßig geprüft und vom Kolleg freigegeben werden sowie über den Umgang mit Mehrkosten im Rahmen der Kostenkontrolle entschieden werden. Hierbei solle das Kolleg durch die Abteilungen 8 bzw. 6 oder, soweit möglich und sinnvoll, das Fachreferat im LKA vertreten werden.

Weiter wurde bei der Evaluation festgestellt, dass eine professionelle Begleitung von Baumaßnahmen einer gesonderten Projektleitung und einer Projektsteuerung bedarf. Dabei können diese Aufgaben sowohl durch eigenes Personal wahrgenommen oder an ein externes Büro vergeben werden. Aktuell erfolge bei landeskirchlichen Bauvorhaben die Projektleitung in der Regel durch eigenes Personal, die Projektsteuerung dagegen durch externe Büros. Das Honorar für Grundleistungen einer externen Projektsteuerung hänge von den Baukosten ab. Sofern Projekte mit anderen Körperschaften gemeinsam durchgeführt werden, solle über den Einsatz einer externen Projektsteuerung nachgedacht werden. Sollte eine Projektsteuerung durch eigenes Personal wahrgenommen werden, so sei dieses entsprechend zu qualifizieren und im erforderlichen Umfang von seinen regulär zugeordneten Aufgaben freizustellen. Die Steuerungsgruppe empfehle bei Betreuung durch eigenes Personal die Zusammenführung der fachlichen administrativen Begleitung in einem gemeinsamen Projektbüro einschließlich einer Teamassistenz. Die Einsetzung einer Steuerungsgruppe werde als sinnvoll eingeschätzt.

Zuletzt habe die Steuerungsgruppe in der Evaluation festgestellt, dass mit nach der Erstellung der Ausführungsplanung vorgetragenen zusätzlichen Eigentümer- und

Nutzerwünschen restriktiv umgegangen werden sollte, um die Kosten- und Zeitplanung der geplanten Baumaßnahme nicht zu gefährden.

Das LKA hat zu gegebener Zeit einen Bericht im LSA zur Umsetzung im Zusammenhang mit anderen Baumaßnahmen angekündigt.

Der LSA hat diese Ausführungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

IV.

Personalfragen

16. Gespräch mit dem LKA zum Stellenaufwuchs im Projekt "Kirchenverwaltung 2030"

Das LKA hat berichtet, dass im Sommer d. J. die Vorstellungsgespräche zur Besetzung der zwei für das Projekt ausgeschriebenen und für zwei Jahre befristet zu besetzenden Stellen stattgefunden haben. Beide Stellen seien in die Entgeltgruppe 13 des TV-L eingruppiert. Die Stellen werden im Stellenplan des LKA ausgewiesen und aus Personalrestmitteln finanziert. Die Mitarbeitenden des LKA, die im zusätzlich eingerichteten Prozess-Team mitwirken, tun dies im Rahmen ihrer regulären Tätigkeit, somit fallen keine weiteren Kosten an.

Der LSA hat mit dem LKA die Um- und Zielsetzung des Verwaltungsreformprozesses u. a. auf der Kirchenkreisebene erörtert.

17. Errichtung einer befristeten Kirchenbeamtenstelle auf Widerruf

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderation) verfügt über keine eigenen Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenstellen. Die Gliedkirchen stellen sie ihr zur Verfügung. Die im Sachverhalt betroffene Landesbeamtin soll zum Dienst in der hannoverschen Landeskirche als Kirchenbeamtin auf Widerruf für maximal acht Jahre beurlaubt werden. Der Rat der Konföderation hat einer Besetzung der Referentenstelle am 2. Mai 2022 zugestimmt. Die Mittel für diese Stelle sind im Haushalt der Konföderation eingestellt.

Der LSA hat der Errichtung einer Kirchenbeamtenstelle auf Widerruf für maximal acht Jahre ab dem 1. August 2022 zugestimmt.

V.

Öffentlichkeitsfragen

VI.**Anträge und Eingaben****18. Eingabe des Pastorenausschusses Hannover vom 4. Juli 2022 betr. Digitale Formen gemeindlichen Lebens; Projekt "Anders Amen"**

Der Pastorenausschuss Hannover hat sich mit einer Eingabe an den LSA und die Landessynode gewandt. Für die Landessynode hat ihr Präsident die Eingabe im vereinfachten Verfahren nach § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Theologie und Kirche sowie dem Finanzausschuss und dem Öffentlichkeitsausschuss als Material überwiesen (Aktenstück Nr. 10 i). Der Pastorenausschuss Hannover setzt sich in seiner Eingabe kritisch mit dem Projekt "Anders Amen" auseinander.

Der LSA hat die Eingabe des Pastorenausschusses Hannover inhaltlich beraten. Da die Eingabe inhaltlich auch im Ausschuss für Theologie und Kirche sowie dem Öffentlichkeitsausschuss zeitgleich beraten wird, hat der LSA entschieden, das dortige Beratungsergebnis abzuwarten.

VII.**Sonstiges****19. Austausch mit dem Leiter des Zukunftsprozess-Teams**

Der LSA hat sich mit dem Leiter des Zukunftsprozess-Teams der Landeskirche über den Zukunftsprozess der hannoverschen Landeskirche ausgetauscht. Der LSA beabsichtigt, im regelmäßigen Kontakt und Austausch mit den Mitgliedern des Zukunftsprozess-Teams zu bleiben.

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- Nutzung der Kirchensteuernehreinnahmen aus der Energiepreispauschale in der Landeskirche Hannovers (Ziffer 10)
- Erhöhung der Kostensicherheit für die Durchführung künftiger landeskirchlicher Großbaumaßnahmen (Ziffer 13)

Surborg
Vorsitzender